

## EnBW Komfort (Grundversorgung) und Ersatzversorgung

Gültig ab 1. April 2021



EnBW Komfort		Haushaltsbedarf		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
		brutto <sup>1</sup>	netto	brutto <sup>1</sup>	netto
Für Eintarif- und Zweitarifzähler <sup>2</sup>					
Verbrauchspreis	Cent/kWh	31,73	26,66	34,84	29,28
Grundpreis (ohne intelligentes Messsystem)	€/Monat	11,83	9,94	11,83	9,94

EnBW Komfort WärmeKompakt Messung gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch		Haushaltsbedarf		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
		brutto <sup>3</sup>	netto	brutto <sup>3</sup>	netto
Zweitarifzähler <sup>2</sup>					
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	Cent/kWh	31,14	26,17	34,26	28,79
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	Cent/kWh	19,84	16,67	19,84	16,67
Grundpreis (ohne intelligentes Messsystem)	€/Monat	13,92	11,70	13,92	11,70

EnBW Komfort WärmeKompakt/WärmePro Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch		EnBW Komfort WärmeKompakt Zweitarifzähler <sup>2</sup> Speicherheizung		EnBW Komfort WärmeKompakt Eintarifzähler Speicherheizung		EnBW Komfort WärmePro Wärmepumpe	
		brutto <sup>3</sup>	netto	brutto <sup>3</sup>	netto	brutto <sup>3</sup>	netto
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	Cent/kWh	23,94	20,12				
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	Cent/kWh	19,84	16,67	19,84	16,67	23,80	20,00
Grundpreis (ohne intelligentes Messsystem)	€/Monat	10,10	8,49	7,88	6,62	7,88	6,62

Im Falle des Einbaus eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes werden Zuschläge zum oben aufgeführten Grundpreis beim EnBW Komfort / Ersatzversorgung erhoben. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und **zusätzlich zum Grundpreis** zu tragen.

### Zuschläge zum Grundpreis EnBW Komfort / Ersatzversorgung (alle Bedarfsarten) mit intelligentem Messsystem

für Letztverbraucher mit einem Verbrauch von:				für Letztverbraucher mit einem Verbrauch von:				
	brutto <sup>4</sup>	netto		brutto <sup>4</sup>	netto		brutto <sup>4</sup>	netto
1 bis 2.000 kWh <sup>5</sup>	€/Jahr	11,16	9,38	6.001 bis 10.000 kWh	€/Jahr	88,16	74,08	
2.001 bis 3.000 kWh <sup>5</sup>	€/Jahr	18,16	15,26	10.001 bis 20.000 kWh	€/Jahr	118,16	99,29	
3.001 bis 4.000 kWh <sup>5</sup>	€/Jahr	28,16	23,66	20.001 bis 50.000 kWh	€/Jahr	158,16	132,91	
4.001 bis 6.000 kWh <sup>5</sup>	€/Jahr	48,16	40,47	0.001 bis 100.000 kWh	€/Jahr	188,16	158,12	
steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (z. B. Wärmestrom)				€/Jahr	88,16	74,08		
für Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung von:				für Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung von:				
	brutto <sup>4</sup>	netto		brutto <sup>4</sup>	netto		brutto <sup>4</sup>	netto
über 1 bis 7 kW <sup>5</sup>	€/Jahr	48,16	40,47	über 15 bis 30 kW	€/Jahr	118,16	99,29	
über 7 bis 15 kW	€/Jahr	88,16	74,08	über 30 bis 100 kW	€/Jahr	188,16	158,12	

<sup>1</sup> Preisstand ist der 1. April 2021. Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) und alle sonstigen zurzeit anfallenden Steuern und Abgaben (u. a. die Stromsteuer i. H. v. derzeit 2,05 Cent/kWh).

<sup>2</sup> Die Schwachlast- und Freigabezeiten sind gebietsweise unterschiedlich nach den Vorgaben des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers. Der Strombezug außerhalb der Schwachlastzeit (HT) und innerhalb der Schwachlastzeit (NT) wird mit einem Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten sind beim örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die EnBW erhältlich.

<sup>3</sup> Preisstand ist der 1. Januar 2021. Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) und alle sonstigen zurzeit anfallenden Steuern und Abgaben (u. a. die Stromsteuer i. H. v. derzeit 2,05 Cent/kWh).

<sup>4</sup> Preisstand ist der 1. April 2021. Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) und alle sonstigen zurzeit anfallenden Steuern und Abgaben.

<sup>5</sup> Optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Letztverbraucher bzw. Anlagenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 bzw. Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (ab dem Jahr 2020).

## Allgemeine Hinweise

### zu den Allgemeinen Preisen und Bedingungen für die Grund- bzw. Ersatzversorgung der EnBW ohne Lastgangmessung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz

Stand 1. April 2021

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (im folgenden EnBW genannt) bietet die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2391), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I Seite 333), einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen der EnBW Energie Baden-Württemberg AG zu der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV“ (Stand 1. April 2021) zu den nachstehenden Preisbestimmungen und Rahmenbedingungen an. Des Weiteren fließen die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I Seite 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 3138) in die Regelungen mit ein. Die jeweils aktuelle Fassung der ergänzenden Bedingungen der EnBW zu der StromGVV ist im Internet abrufbar. Auf Wunsch sendet die EnBW ein Exemplar kostenlos zu.

## Erläuterungen zur Grund- und Ersatzversorgung

### Grundversorgung

Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) sowie Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche oder gewerbliche/sonstige Zwecke (sogenannte Gewerbekunden) mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 Kilowattstunden ohne Sondervertrag.

Alle grundversorgten Kunden werden grundsätzlich nach den Preisen und Bedingungen der Grundversorgung beliefert.

Grundversorger ist jeweils das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 des EnWG sind verpflichtet, alle drei Jahre zu festgelegten Zeitpunkten den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen.

Wenn der Jahresverbrauch der Gewerbekunden 10.000 kWh übersteigt, werden diese Kunden von der EnBW durch Sonderverträge beliefert. Gewerbekunden, welche aufgrund ihres prognostizierten Jahresverbrauchs als grundversorgte Kunden eingestuft wurden,

werden nach Ablauf der Abrechnungsperiode in ein Sondervertragsverhältnis überführt, wenn die Abrechnung dieser vorangegangenen Abrechnungsperiode einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh ergibt. Die EnBW wird den Kunden hierüber informieren.

Wärmestromkunden mit getrennter Messung, d. h. Kundenanlagen, die über einen separaten Zähler elektrische Energie für eine Speicherheizung, eine Wärmepumpe oder andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen beziehen, sind ohne Sondervertrag unabhängig vom Jahresverbrauch grundsätzlich grundversorgt. Bei Wärmestromkunden mit gemeinsamer Messung, d. h. Kundenanlagen, die über einen gemeinsamen Zähler (Zweiterarifzähler) elektrische Energie für eine Speicherheizung sowie den übrigen Strombedarf beziehen, ist die Bedarfsart für den Strombezug außerhalb der Schwachlastzeit (Haushalts- und Gewerbekundenbedarf) für die Zuordnung zur Grundversorgung maßgeblich. Das heißt, Kunden mit der Bedarfsart Haushalt sind ohne Sondervertrag unabhängig vom Jahresverbrauch grundsätzlich grundversorgt. Für Kunden mit beruflichem oder gewerblichem/sonstigem Bedarf gilt die zuvor genannte Grenze der Stromabnahme für eine Zuordnung zur Grundversorgung.

### Ersatzversorgung

Darüber hinaus ist im EnWG die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (d. h. Strombezug ohne Liefervertrag). Des Weiteren fallen Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche oder gewerbliche/sonstige Zwecke ab einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in den Anwendungsbereich der Ersatzversorgung, sofern sie aus dem Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen und nicht bereits einen anderen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen haben. Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrags des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

## Allgemeine Informationen

### Wer ist Ihr Vertragspartner?

EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
Durlacher Allee 93  
76131 Karlsruhe  
Registergericht AG Mannheim HRB 107956,  
Ust-IdNr. DE 812 334 050  
Vorstand: Dr. Frank Mastiaux (Vorsitzender),  
Thomas Kusterer,  
Colette Rückert-Hennen,  
Dr. Hans-Josef Zimmer

### Informationen zum Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post, Eisenbahnen  
Verbraucherservice  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Telefon: 030 22480-500, Mo–Fr 9:00–12:00 Uhr  
Telefax: 030 22480-323  
Internet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

### Information zur Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

### Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Telefon: 030 2757 240-0  
Telefax: 030 2757 240-69  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## Ihr Kontakt zu uns

Telefon: 0721 72586-001  
Störungs-Rufnummer Strom:  
0800 3629-477 (kostenfrei)